

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fa. Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG mit ihren Vertragspartnern (Auftraggebern).
2. Abweichende Bestimmungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn das ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Anders lautende Bestimmungen des Auftraggebers sind nicht verpflichtend, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht getroffen sind.
3. Nachstehende Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

## **§ 2 Sonstige Leistungen und Lieferungen**

Liegt dem Vertrag zwischen der Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber eine Bauleistung im Sinn des § 1 VOB/A zugrunde, sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen in der jeweils gültigen Fassung Grundlage des Vertrages. In allen anderen Fällen greifen die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 3 bis 12 dieser Geschäftsbedingungen.

## **§ 3 Angebot**

1. Alle Angebote sind bis zum Erfolg des Vertragsschlusses freibleibend.
2. Die Annahme von Aufträgen wird schriftlich bestätigt. Erst mit unserer Auftragsbestätigung gelten die Aufträge als angenommen. Das gleiche gilt bei Sofortlieferungen ohne Auftragsbestätigung.
3. Wird ein Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
4. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
5. Bei Anfragen und bei Entgegennahmen von Aufträgen können Daten gespeichert und weitergegeben werden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit einer Speicherung und Weitergabe der Daten einverstanden.

#### **§ 4 Preise**

1. Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und beinhalten nicht Verpackung und Transport.
2. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung
3. Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von der Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorgesehenen erschwerten Bedingungen werden, sobald im Vertrag nichts anders vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen erbracht werden.
4. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers werden alle Forderungen gegenüber diesem sofort fällig. In diesen Fällen ist die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG berechtigt, für außenstehende Lieferungen Sicherheitsleistungen zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 5 Zahlungen**

1. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes.
2. Ist kein Zahlungsziel auf unserer Rechnung ausgewiesen oder anderweitig vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von 10 Tagen ohne Abzug als vereinbart.
3. Die Aufrechnung mit anderen als rechtskräftig feststehenden oder unbestrittenen Forderungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Lieferung und Abnahme**

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu zu vereinbaren, ist nicht ausdrücklich eine Verbindlichkeit vereinbart, sind Liefertermine oder Lieferfristen für uns unverbindlich.
2. Der Umfang der Lieferung richtet sich im Rahmen der Liefermöglichkeiten nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt.
3. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn bis zum Ablauf die Ware das Gelände der Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG verlassen hat oder versandbereit ist.
4. Der Übergang der Transportgefahr erfolgt mit der Übergabe an die mit der Ausführung der Lieferung beauftragten Person, Firma oder Anstalt.

5. Der Auftraggeber kann 6 Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.
6. Erwächst dem Auftraggeber wegen einer von Seiten der Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG verschuldeten Lieferverzögerung nachweisbarer Schaden, so ist er, nachdem er eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, von Ablauf der Nachfrist an eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des jeweiligen in Verzug befindlichen Liefergegenstandes geltend zu machen, maximal jedoch 5 %. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Setzung der Nachfrist schriftlich erfolgt.
7. Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt 12 Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

### **§ 7 Gewährleistung**

1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Soweit ein von Seiten der Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG zu vertretender Mangel am Vertragsgegenstand vorliegt, ist diese nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei entsprechender Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum des Vertragsgegenstandes geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
2. Wird die gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG abgetreten, und zwar in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes zuzüglich 10%. Diese nimmt die Abtretung an.
3. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers.

### **§ 9 Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche gegen die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG sowie gegenüber deren Erfüllungsgehilfen oder Repräsentanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann oder wenn aus einer Garantieübernahme zwingend gehaftet wird. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort zur Lieferung und Leistung und für die Zahlung des Auftraggebers ist 87700 Memmingen.
2. Gleiches gilt auch für den Gerichtsstand, soweit er gesetzlich vereinbart werden kann. Die Buchmann Metalltechnik GmbH & Co. KG ist daneben auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen

### **§ 11 Schriftform**

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke.